



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2010/0039(COD)

18.1.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) (KOM(2010)0061 – C7-0045/2010 – 2010/0039(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Barbara Lochbihler

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 24. Februar 2010 nahm die Kommission einen Legislativvorschlag an, mit dem Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) vorgeschlagen werden.

Ziel dieses Legislativvorschlags ist es, die Verordnung im Lichte der Mitteilung der Kommission über die Evaluierung und die künftige Entwicklung von FRONTEX aus dem Jahr 2008 sowie der Empfehlungen des Verwaltungsrats mit Blick auf die Stärkung der operativen Fähigkeiten der Agentur anzupassen. Im Einzelnen würde dieser Vorschlag eine gestärkte Rolle der Agentur bei der Vorbereitung, Koordinierung und Umsetzung von Operationen unter besonderer Berücksichtigung der Aufteilung der Aufgaben zwischen der Agentur und den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes personeller Ressourcen und technischer Ausrüstung, vorsehen. Darüber hinaus werden mit diesem Vorschlag das interne und externe Mandat sowie die Befugnisse von FRONTEX beträchtlich ausgeweitet. Die Agentur würde in der Lage sein, eine leitende Rolle bei Grenzpatrouillen mit den EU-Mitgliedstaaten einzunehmen, Verbindungsbeamte in Drittstaaten einzusetzen, die Durchführung gemeinsamer Rückführungsmaßnahmen zu koordinieren und Pilotprojekte zu initiieren und zu finanzieren.

Die Überarbeitung des Mandats von FRONTEX erfolgt nach einer erheblichen und allmählichen Erhöhung des Haushalts der Agentur. FRONTEX nahm den Betrieb im Jahr 2004 mit einem Haushalt von 6,2 Millionen auf, der inzwischen auf 83 Millionen für das Haushaltsjahr 2009 angestiegen ist.

Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon schafft einen neuen Rechtsrahmen, der in dieser Stellungnahme zu berücksichtigen ist, da er den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vergemeinschaftet, die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union in diesem Bereich ausdehnt und die Befugnisse des Europäischen Parlaments ausweitet, indem er es in seiner gesetzgebenden Funktion dem Rat gleichstellt, und die Grundrechtsprinzipien stärkt, indem er die Charta der Grundrechte für bindend erklärt und die EU dazu verpflichtet, den Prozess des Beitritts zur EMRK einzuleiten.

Die vom Unterausschuss Menschenrechte für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten entworfene Stellungnahme zielt daher darauf ab zu prüfen, wie die Agentur im Lichte der Überarbeitung und der Ausweitung ihres Mandats gemäß ihren Verpflichtungen als EU-Agentur die Achtung der Grundrechte garantieren, schützen und fördern kann. Gleichzeitig sollen mit dieser Stellungnahme Fragen der Zuständigkeit und der Rechenschaftspflicht sowie der mangelnden Transparenz der Agentur behandelt werden, um die Agentur an die Bestimmungen und den Geist des Vertrags von Lissabon anzupassen. Die generelle Frage der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Beamten der Mitgliedstaaten, den Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaates und des Personals von FRONTEX bleibt in dem Vorschlag der Kommission unklar und zweideutig und sollte vom federführenden Ausschuss des Parlaments zusammen mit offenen Fragen betreffend die zuständige Stelle für Beschwerden bei Verstößen gegen die Menschenrechte von Migranten behandelt werden.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen sind willkommene Entwicklungen, die die Verpflichtung und Pflicht der Agentur, die Grundrechte in den folgenden Bereichen einzuhalten, formalisieren sollen, indem:

- der Rechtsrahmen für FRONTEX-Operationen durch die Bekräftigung, dass die Tätigkeiten der Agentur dem Schengener Grenzkodex unterliegen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und des Völkerrechts sowie den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz und den Grundrechten durchgeführt werden sollten, geklärt wird,
- Schulungen zum Thema Grundrechte für Personal, das an gemeinsamen Operationen teilnimmt, verpflichtend sind,
- ein System für die Berichterstattung über Zwischenfälle und die Evaluierung eingerichtet wird,
- die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für gemeinsame Rückführungsmaßnahmen von der uneingeschränkten Einhaltung der Charta der Grundrechte abhängig gemacht wird,
- ein Verhaltenskodex für die Rückführung irregulär anwesender Drittstaatsangehöriger entwickelt wird, einschließlich der Einrichtung eines wirksamen Systems zur Überwachung von Rückführungen, welche von unabhängiger Seite durchgeführt wird, wobei ein unabhängiger Überwachungsbeauftragter der Kommission Bericht erstattet,
- gefordert wird, dass die vom Verwaltungsrat alle fünf Jahre zu erstellende Evaluierung eine spezifische Untersuchung dazu enthält, „inwieweit die Charta der Grundrechte (...) beachtet wurde“,

Allerdings bleiben diese Vorschläge begrenzt und unsystematisch. Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen systematisch und verbindlich durchgeführt werden, damit sie wirksame Mechanismen werden. Abgesehen davon ist unabhängiger und hochqualifizierter Sachverstand in Bezug auf die Grundrechte und den Zugang zu internationalem Schutz auf allen Ebenen und in allen Phasen der von FRONTEX geleiteten Operationen als grundlegend anzusehen.

Die Evaluierung der Tätigkeiten der Agentur, die vom Verwaltungsrat alle fünf Jahre durchgeführt wird, hat bislang ergeben, dass die Auswirkungen der Tätigkeiten der Agentur auf die Menschenrechte nie im Einzelnen bewertet worden sind, obwohl das Europäische Parlament am 18. Dezember 2008 in seiner Entschließung gefordert hatte, „die Tätigkeiten der FRONTEX im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Grundrechte und -freiheiten, einschließlich der „Schutzverantwortung“, eingehend zu prüfen“. Daher ist eine umfangreiche und unabhängige Evaluierung unter Einbeziehung der Partner von FRONTEX wie etwa der Agentur für Grundrechte und des UNHCR sowie Nichtregierungsorganisationen mit einschlägigem Sachverstand mit Blick auf die vorgeschlagene Stärkung des internen und externen Mandats der Agentur unerlässlich. Darüber hinaus würde die Verfasserin der Stellungnahme empfehlen, dass der neue Artikel 33 Absatz 2b dahingehend geändert wird, dass der Schwerpunkt der Evaluierung darauf liegt, wie die in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte garantiert wurden und nicht inwieweit die Charta beachtet wurde. Es wäre sogar angebracht, eine derartige Evaluierung dem allgemeinen jährlichen Tätigkeitsbericht von FRONTEX als Anhang beizufügen.

Neben dieser Evaluierung im Abstand von fünf Jahren erfordert die eigene Bewertung gemeinsamer Operationen sowie Pilotprojekten durch FRONTEX eine systematische und

unabhängige Überwachung und Bewertung dahingehend, wie die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundrechte in der Praxis erfüllt wurden, und sollte nicht darauf beschränkt werden, die Erfüllung operativer Zielsetzungen zu untersuchen. Diese unabhängige Analyse muss in der revidierten Verordnung als ein Grundsatz verankert werden. Eine Evaluierung der Einhaltung der Grundrechte würde der Kommission auch eine echte Gelegenheit bieten, auf Mängel zu reagieren, die sich während FRONTEX-Operationen in Bezug auf die Anwendung des EU-Rechts ergeben. Die derzeitige Zusammenarbeit mit dem UNHCR sollte ausgeweitet werden, um es der UN-Agentur zu ermöglichen, sich an der Vorbereitung und Umsetzung gemeinsamer Operationen, insbesondere mit Blick auf asylrechtliche Aspekte, zu beteiligen.

Die Aufnahme eines Berichterstattungs- und Evaluierungssystems, das Bestimmungen über die Berichterstattung über Zwischenfälle enthält, in den Legislativvorschlag geht in die richtige Richtung. Allerdings mangelt es diesem System nach wie vor an konkreten Verfahren, die die Einhaltung der Charta der Grundrechte garantieren und die Rechenschaftspflicht und Verantwortung überwachen, wobei Letztere im Vorschlag der Kommission äußerst unklar bleiben. Im Einklang mit den Vorschriften für die Überwachung, die für gemeinsame Rückführungsmaßnahmen eingeführt wurden, sollte die revidierte Verordnung eine für alle FRONTEX-Operationen geltende verbindliche Verpflichtung enthalten, dass diese von einer unabhängigen Instanz mit Blick auf die Einhaltung des EU-Rechts und der Grundrechte beobachtet werden und die EU-Organe hierüber unterrichtet werden.

Zu begrüßen ist die neue Bestimmung im Legislativvorschlag, die vorsieht, dass eine angemessene Schulung verbindlich für alle Beteiligten an gemeinsamen Operationen wird. Vor kurzem wurde zwischen FRONTEX und der Agentur für Grundrechte eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit geschlossen, die insbesondere eine Bewertung des Schulungsbedarfs für FRONTEX-Personal und eine Evaluierung der Durchführung der Schulung zum Thema Grundrechte vorsieht. Seit 2008 ist die Zusammenarbeit zwischen FRONTEX und dem UNHCR durch einen Briefwechsel formalisiert.

Nichtsdestoweniger muss die Kommission dem Parlament Informationen über Schulungen einschließlich der durch die Agentur für Grundrechte erfolgten Bewertungen zur Verfügung stellen. Eine verbesserte Zusammenarbeit in Bezug auf Initiativen zum Aufbau von Fähigkeiten wie etwa Schulungen sowohl seitens der Agentur für Grundrechte als auch des UNHCR könnte eindeutig als ein zusätzlicher Nutzen betrachtet werden. Gleichzeitig sollte FRONTEX die Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Organisationen in die Entwicklung und Durchführung von Schulungsprogrammen gewährleisten.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Auffassung, dass die Rechtsberatung innerhalb von FRONTEX durch die Einrichtung eines Pools aus Sachverständigen für Fragen der Rechte von Ausländern und des internationalen Schutzes, einschließlich asylrechtlicher Aspekte, beträchtlich gestärkt werden muss. Dieser Pool, dessen Hauptaufgabe in der Beratung von Asylsuchenden und anderen Personen, die besonders schutzbedürftig sind, wie Schwangere, Kinder und Opfer von Menschenhandel, bestünde, sollte systematisch während der Durchführung von FRONTEX-Operationen und –Tätigkeiten in Verbindung mit den einschlägigen nationalen Asylbehörden sowie Nichtregierungsorganisationen mit einschlägigem Sachverstand zum Einsatz kommen.

Die Ausdehnung des externen Mandats von FRONTEX ist unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte problematisch und sollte mit einigen Schutzbestimmungen einhergehen, damit die Einhaltung der Verpflichtungen der EU in Bezug auf die Grundrechte sichergestellt ist. Die Verfasserin der Stellungnahme empfiehlt nachdrücklich die Aufnahme einer klaren Bezugnahme auf die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 19 der Charta der Grundrechte und des Rechts von „[j]edermann (...), jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen“ gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls 4 der EMRK in den Legislativvorschlag. Der Vorschlag der Kommission gewährleistet, dass Verbindungsbeamte ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union und den Grundrechten erfüllen und nur „in Drittstaaten entsandt [werden], deren Grenzverwaltungsmethoden Mindestmensenrechtsstandards genügen“. Allerdings sollten diese Schutzbestimmungen auf jeden Fall für diese Verbindungsbeamten gelten. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Verfasserin der Stellungnahme, wie wichtig es ist, deren Funktion zu klären, die nicht einer Beratungsfunktion gleichgesetzt werden kann, die manchmal von nationalen Verbindungsbeamten ausgeübt wird, und für sie hochqualifizierte Schulungen zum Thema Grundrechte und Zugang zu internationalem Schutz sicherzustellen. Außerdem erfordert die verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die durch bilaterale Arbeitsvereinbarungen zwischen FRONTEX und Drittstaaten formalisiert ist, vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung eine Bewertung der Menschenrechte in dem betreffenden Drittstaat.

Nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten ist eine spezifische Rechtsgrundlage erforderlich, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch FRONTEX abdeckt und klärt, unter welchen Umständen diese Verarbeitung durch die Agentur unter Einhaltung strenger Datenschutzvorschriften erfolgen könnte. Die Verfasserin der Stellungnahme betrachtet die Aufnahme sowohl einer angemessenen Rechtsgrundlage als auch von Schutzbestimmungen in den Legislativvorschlag daher für wesentlich, insbesondere unter Berücksichtigung der ausgeweiteten internen und externen Befugnisse und Zuständigkeiten der Agentur, vor allem in Bezug auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung.

Hinsichtlich der Arbeitsvereinbarungen zwischen FRONTEX und den Behörden von Drittstaaten sieht der Kommissionsvorschlag lediglich eine vorherige Genehmigung durch die Kommission ohne demokratische Kontrolle durch das Europäische Parlament vor. Da FRONTEX als eine Einrichtung der Union den Grundsätzen der umfassenden demokratischen Kontrolle und der Transparenz unterworfen ist, ist es angemessen und legitim, dass das Europäische Parlament umfassend über diese Arbeitsvereinbarungen unterrichtet wird. Davon abgesehen sollte dem Parlament gegenüber größere Transparenz und ein besserer Zugang zu Dokumenten wie Berichten über Risikoanalysen, Bewertungen gemeinsamer Operationen und angeforderten Bewertungen der Menschenrechte vor dem Abschluss von Vereinbarungen gewährt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu

übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und achtet namentlich die Würde des Menschen, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Asyl, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, die Nichtdiskriminierung, die Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Die Verordnung sollte von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen angewandt werden.

Geänderter Text

(4) Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (*der „Charta“*) anerkannt wurden, und achtet namentlich die Würde des Menschen, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Asyl, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, die Nichtdiskriminierung, die Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Die Verordnung **bekräftigt die Bestimmungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes¹, der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger² sowie der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft³ und der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von**

Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten⁴.
Diese Verordnung sollte von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen angewandt werden.

¹ *ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12-23.*

² *ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98-107.*

³ *ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13-34.*

⁴ *ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18-25.*

Begründung

Die Agentur hält im Rahmen ihrer Grenzschutz Tätigkeiten im Einklang mit ihren Verpflichtungen betreffend den internationalen Schutz die Bestimmungen der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ein.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Agentur sollte sowohl die Bestimmungen der Charta unter gebührender Berücksichtigung der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte von Migranten als auch das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1951 uneingeschränkt durchsetzen. Alle Maßnahmen der Agentur sollten das einschlägige Völkerrecht und die Verpflichtungen, Zugang zu internationalem Schutz zu gewähren, einhalten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ein wirksamer Schutz der Außengrenzen durch Grenzübertrittskontrollen und Grenzüberwachung trägt zur Bekämpfung der **illegalen** Zuwanderung und des Menschenhandels sowie zur Verringerung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten bei.

Geänderter Text

(7) Ein wirksamer Schutz der Außengrenzen durch **effektive** Grenzübertrittskontrollen und **eine effiziente** Grenzüberwachung trägt zur Bekämpfung der **irregulären** Zuwanderung und des Menschenhandels sowie zur Verringerung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten bei.

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Ihre Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Begründung

Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, das Wort „illegal“ durch „irregulär“ zu ersetzen, wenn es sich auf „illegale“ Einwanderung und Migranten bezieht, um die Formulierung dieser Verordnung der Formulierung anderer einschlägiger Verordnungen in diesem Bereich anzupassen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Das Mandat** der Agentur **sollte daher überarbeitet werden**, um insbesondere die operativen Kapazitäten der Agentur zu stärken und dabei zu gewährleisten, dass alle getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen und die Grundrechte sowie die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden uneingeschränkt gewahrt werden, dies

Geänderter Text

(10) **Die oben beschriebenen Herausforderungen, unter anderem die zunehmende Komplexität und Vielfältigkeit der Migrationskanäle, erfordern eine Überarbeitung des Mandats** der Agentur, um insbesondere die operativen Kapazitäten der Agentur zu stärken und dabei zu gewährleisten, dass alle getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den

schließt insbesondere das Verbot der Zurückweisung ein.

angestrebten Zielen stehen und die Grundrechte sowie die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden uneingeschränkt gewahrt werden, dies schließt insbesondere das Verbot der Zurückweisung ein.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Agentur sollte für nationale Ausbilder von Grenzschutzbeamten Schulungen auf europäischer Ebene anbieten, in denen **auch das Thema** Grundrechte behandelt **wird**; angeboten werden sollten außerdem zusätzliche Fortbildungen und Seminare für Beamte der zuständigen nationalen Dienste über die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen und die Abschiebung von Drittstaatsangehörigen, die sich **illegal** in den Mitgliedstaaten aufhalten. Die Agentur kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in deren Hoheitsgebiet Ausbildungsmaßnahmen durchführen. Die Mitgliedstaaten sollten vor diesem Hintergrund die Ergebnisse der Arbeit der Agentur in die nationalen Ausbildungsprogramme für ihre Grenzschutzbeamten einbeziehen.

Geänderter Text

(19) Die Agentur sollte für nationale Ausbilder von Grenzschutzbeamten Schulungen auf europäischer Ebene anbieten, in denen **die** Grundrechte, **das Völkerrecht und die Struktur der einzelstaatlichen Asylbehörden** behandelt **werden**; angeboten werden sollten außerdem zusätzliche Fortbildungen und Seminare für Beamte der zuständigen nationalen Dienste über die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen und die Abschiebung von Drittstaatsangehörigen, die sich **irregulär** in den Mitgliedstaaten aufhalten. Die Agentur kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in deren Hoheitsgebiet Ausbildungsmaßnahmen durchführen. Die Mitgliedstaaten sollten vor diesem Hintergrund die Ergebnisse der Arbeit der Agentur in die nationalen Ausbildungsprogramme für ihre Grenzschutzbeamten einbeziehen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) In den meisten Mitgliedstaaten obliegen die operativen Aspekte der

Geänderter Text

(21) In den meisten Mitgliedstaaten obliegen die operativen Aspekte der

Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in den Mitgliedstaaten aufhalten, den Behörden, die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständig sind. Da die Durchführung dieser Aufgaben auf Unionsebene einen deutlichen Mehrwert bietet, sollte die Agentur nach Maßgabe der Rückführungspolitik der Union bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen der Mitgliedstaaten die erforderliche Unterstützung und Koordinierung leisten, bewährte Praktiken für die Beschaffung von Reisedokumenten ermitteln und einen Verhaltenskodex festlegen, der bei der Abschiebung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, Anwendung findet. **Für** Aktivitäten **und** Operationen, die nicht mit der Charta der Grundrechte im Einklang stehen, **sollten keine Finanzmittel der Union zur Verfügung gestellt** werden.

Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in den Mitgliedstaaten aufhalten, den Behörden, die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständig sind. Da die Durchführung dieser Aufgaben auf Unionsebene einen deutlichen Mehrwert bietet, sollte die Agentur nach Maßgabe der Rückführungspolitik der Union bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen der Mitgliedstaaten die erforderliche Unterstützung und Koordinierung leisten, bewährte Praktiken für die Beschaffung von Reisedokumenten ermitteln und einen Verhaltenskodex festlegen, der bei der Abschiebung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, Anwendung findet. **Es sollten keine** Aktivitäten **oder** Operationen, die nicht mit der Charta der Grundrechte im Einklang stehen, **von der Union durchgeführt oder finanziert** werden. **Bei einem Verstoß gegen die Charta der Grundrechte sollten Rückführungsaktionen ausgesetzt werden, und es muss eine Überprüfung des Verstoßes erfolgen.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 geregelten Bereichen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Zur Einführung eines Modells der soliden Kooperation mit den einschlägigen Drittstaaten sollte es der Agentur ermöglicht werden, Projekte zur technischen Unterstützung umzusetzen und zu finanzieren und Verbindungsbeamte in Drittstaaten einzusetzen. Die Agentur sollte die Möglichkeit haben, Vertretern aus

Geänderter Text

(23) Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 geregelten Bereichen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Zur Einführung eines Modells der soliden Kooperation mit den einschlägigen Drittstaaten sollte es der Agentur ermöglicht werden, Projekte zur technischen Unterstützung umzusetzen und zu finanzieren und Verbindungsbeamte in Drittstaaten einzusetzen. Die Agentur sollte **zudem** die Möglichkeit haben, Vertretern

Drittstaaten vorzuschlagen, nach einer entsprechenden Schulung an ihren Tätigkeiten teilzunehmen. Die Einführung einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist auch hinsichtlich der Förderung europäischer Grenzschutznormen, einschließlich der Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde, von Bedeutung.

aus Drittstaaten vorzuschlagen, nach einer entsprechenden Schulung an ihren Tätigkeiten teilzunehmen. Die Einführung einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist auch hinsichtlich der Förderung europäischer Grenzschutznormen, einschließlich der Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde, von Bedeutung.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In dem Bewusstsein, dass die Verantwortung für die Kontrolle und die Überwachung der Außengrenzen den Mitgliedstaaten obliegt, erleichtert die Agentur die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen, insbesondere des Schengener Grenzkodexes, und fördert ihre Wirksamkeit, wobei sie die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und des Völkerrechts sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz und die Grundrechte einhält. Dies erfolgt durch die Koordinierung der Aktionen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Maßnahmen, womit sie zu einem wirksamen, hohen und einheitlichen Niveau der Personenkontrollen und der Überwachung der Außengrenzen der Mitgliedstaaten beiträgt.

Geänderter Text

2. In dem Bewusstsein, dass die Verantwortung für die Kontrolle und die Überwachung der Außengrenzen den Mitgliedstaaten obliegt, erleichtert die Agentur die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen, insbesondere des Schengener Grenzkodexes **sowie der Charta der Grundrechte und der Genfer Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**, und fördert ihre Wirksamkeit, wobei sie die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und des Völkerrechts sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz und die Grundrechte einhält. Dies erfolgt durch die Koordinierung der Aktionen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Maßnahmen, womit sie zu einem wirksamen, hohen und einheitlichen Niveau der Personenkontrollen und der Überwachung der Außengrenzen der Mitgliedstaaten beiträgt **und gleichzeitig die Menschenrechte von Migranten unter Anwendung der Bestimmungen der Charta der Grundrechte gebührend achtet**

und schützt. Bei einem Verstoß gegen das Völkerrecht oder die Charta der Grundrechte, insbesondere gegen deren Artikel 1, 4, 6, 18 und 19 ist eine Aussetzung der Aktion, bei der der Verstoß festgestellt wurde, zwingend nötig.

Begründung

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen als EU-Agentur muss FRONTEX gleichermaßen EU-Maßnahmen durchführen, die sich auf den Grenzschutz an den Außengrenzen beziehen, und die in der Charta der Grundrechte verankerten Grundsätze umsetzen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 - Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Durchführung von Risikoanalysen, einschließlich der Evaluierung der Kapazitäten, die den Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Gefahren und Belastungen an den Außengrenzen zur Verfügung stehen;

Geänderter Text

(c) Durchführung von Risikoanalysen, einschließlich der Evaluierung der Kapazitäten, die den Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Gefahren und Belastungen an den Außengrenzen zur Verfügung stehen ***und Berücksichtigung der Feststellungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere hinsichtlich der Lage von Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, sowie regelmäßige Berichterstattung an das Europäische Parlament, die Kommission und die Mitgliedstaaten;***

Begründung

Es ist wichtig, dass die Agentur in ihren Risikoanalysen unabhängige und umfassende Feststellungen über die Menschenrechte von Migranten in Transitländern berücksichtigt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 2 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission

1a. Sämtliche Grenzschutzbeamte und andere Bedienstete der Mitgliedstaaten sowie das **Agenturpersonal** müssen vor ihrer Teilnahme an von der Agentur organisierten operativen Maßnahmen Schulungen über das einschlägige EU-Recht und Völkerrecht, einschließlich über die Themen Grundrechte und internationaler Schutz, teilgenommen haben.

Geänderter Text

1a. Sämtliche Grenzschutzbeamte und andere Bedienstete der Mitgliedstaaten sowie das **Personal und die Verbindungsbeamten der Agentur** müssen vor ihrer Teilnahme an von der Agentur organisierten operativen Maßnahmen **und die Verbindungsbeamten vor ihrem Einsatz in einem Drittstaat an** Schulungen über das einschlägige EU-Recht und Völkerrecht, einschließlich über die Themen Grundrechte und internationaler Schutz, teilgenommen haben.

Begründung

Es sollte eine explizite Vorschrift geben, dass Verbindungsbeamte von FRONTEX, die in Drittstaaten eingesetzt werden, in den Bereichen EU-Recht und Völkerrecht, einschließlich der Grundrechte und des Zugangs zu internationalem Schutz, geschult werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Agentur kann selbst Initiativen für gemeinsame Aktionen und Pilotprojekte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ergreifen.

Geänderter Text

Die Agentur kann selbst Initiativen für gemeinsame Aktionen und Pilotprojekte in Zusammenarbeit mit den **beteiligten** Mitgliedstaaten **und im Einvernehmen mit dem Aufnahmemitgliedstaat** ergreifen **und das Europäische Parlament im Rahmen des allgemeinen Tätigkeitsberichts der Agentur gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b unterrichten.**

Begründung

Die Agentur kann Initiativen für gemeinsame Aktionen nur nach Zustimmung des Aufnahmemitgliedstaates ergreifen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die Agentur darf außerdem gemeinsame Aktionen und Pilotprojekte abbrechen, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Initiativen nicht mehr erfüllt sind.

Geänderter Text

Die Agentur darf außerdem gemeinsame Aktionen und Pilotprojekte **nach Zustimmung des Aufnahmemitgliedstaates** abbrechen, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Initiativen nicht mehr erfüllt sind. **Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Agentur auffordern, eine gemeinsame Aktion oder ein Pilotprojekt zu beenden.**

Begründung

Der Aufnahmemitgliedstaat muss bei der Beendigung von Aktionen eine entscheidende Rolle spielen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur evaluiert die Ergebnisse der gemeinsamen Aktionen und Pilotprojekte und übermittelt dem Verwaltungsrat innerhalb von 60 Tagen nach Beendigung einer Aktion detaillierte Evaluierungsberichte. Die Agentur erstellt eine umfassende vergleichende Analyse dieser Ergebnisse mit dem Ziel, die

Geänderter Text

4. Die Agentur evaluiert die Ergebnisse der gemeinsamen Aktionen und Pilotprojekte und übermittelt dem Verwaltungsrat **und dem Europäischen Parlament** innerhalb von 60 Tagen nach Beendigung einer Aktion detaillierte Evaluierungsberichte. Die Agentur erstellt eine umfassende vergleichende Analyse dieser Ergebnisse

Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit künftiger Aktionen und Projekte zu verbessern; sie nimmt diese Analyse in ihren allgemeinen Tätigkeitsbericht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b auf.

mit dem Ziel, die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit künftiger Aktionen und Projekte zu verbessern; sie nimmt diese Analyse in ihren allgemeinen Tätigkeitsbericht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b auf. ***Gegenstand der Evaluierungsberichte ist die Einhaltung der Grundrechte bei gemeinsamen Aktionen und Pilotprojekten, auch auf der Grundlage der von unabhängigen Beobachtern durchgeführten Überwachung.***

Begründung

Evaluierungen sollten nicht auf die Frage beschränkt sein, ob eine spezifische Aktion ihre operativen Ziele erfüllt hat, sondern auch eine unabhängige Bewertung der Einhaltung der Grundrechte umfassen, die Teil des Rechtsrahmens für die FRONTEX-Operationen ist.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 3a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der Einsatzplan enthält:

Geänderter Text

Der Einsatzplan enthält ***alle Angaben, die für die Durchführung gemeinsamer Aktionen und Pilotprojekte als notwendig erachtet werden, unter anderem die folgenden:***

Begründung

Der Einsatzplan muss insbesondere alle nützlichen Angaben für die Durchführung gemeinsamer Aktionen und Pilotprojekte enthalten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 3a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die Zusammensetzung der Teams aus abgestellten Beamten;

(e) die Zusammensetzung der Teams aus abgestellten Beamten **und der Einsatz sonstiger Bediensteter**;

Begründung

Der Einsatzplan muss Details dazu enthalten, wie die Teams aus abgestellten Beamten und die sonstigen Bediensteten eingesetzt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 3a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit genauen Vorgaben für die Berichterstattung über Zwischenfälle, Benchmarks für den Evaluierungsbericht und dem gemäß Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts.

(h) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit genauen Vorgaben für die Berichterstattung über Zwischenfälle, Benchmarks für den Evaluierungsbericht und dem gemäß Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts. **Das System für die Berichterstattung über Zwischenfälle umfasst glaubwürdige Berichte über Verstöße, insbesondere gegen diese Verordnung oder den Schengener Grenzkodex sowie die Grundrechte, während gemeinsamer Aktionen und Pilotprojekte, die die Agentur den einschlägigen nationalen Behörden und dem Verwaltungsrat unverzüglich übermittelt;**

Begründung

Die Berichterstattung über Zwischenfälle und Evaluierungen sind von wesentlicher Bedeutung für die ordnungsgemäße Umsetzung des für FRONTEX-Operationen anwendbaren Rechtsrahmens. Es muss klargestellt werden, dass die Berichterstattung über Zwischenfälle Berichte über Verstöße gegen den Schengener Grenzkodex und die Grundrechte umfasst, wie dies derzeit in der vorgeschlagenen Erwägung 17 dargelegt ist.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 3a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 - Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) bei Seeinsätzen die speziellen Erfordernisse im Hinblick auf die zuständige Gerichtsbarkeit und **das Seeschifffahrtsrecht** für das räumliche Gebiet, in dem die gemeinsame Operation stattfindet.

Geänderter Text

(i) bei Seeinsätzen die speziellen Erfordernisse im Hinblick auf die zuständige Gerichtsbarkeit und **die einschlägigen Rechtsvorschriften** für das räumliche Gebiet, in dem die gemeinsame Operation stattfindet.

Begründung

Seeinsätze müssen auf den einschlägigen Rechtsvorschriften beruhen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 3a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 - Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) gegebenenfalls Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und Bestimmungen, die im Rahmen der Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit festgelegt wurden.

Begründung

Die Art der Zusammenarbeit mit Drittstaaten muss im Einzelfall in den Einsatzplan aufgenommen werden und gemäß den einschlägigen Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit erfolgen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 3b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen die Grenzschutzbeamten auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen sollte mindestens 30 Tage vor dem geplanten Einsatz gestellt werden. Die Autonomie des Herkunftsmitgliedstaats im Hinblick auf die Auswahl des Personals und die Dauer seines Einsatzes bleibt unberührt.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen die Grenzschutzbeamten auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen sollte mindestens 30 Tage vor dem geplanten Einsatz gestellt werden. Die Autonomie des Herkunftsmitgliedstaats im Hinblick auf die Auswahl des Personals und die Dauer seines Einsatzes bleibt unberührt. ***Die Beteiligung jedes Mitgliedstaates mit Grenzschutzbeamten an den jeweiligen Einsätzen wird durch jährliche bilaterale Vereinbarungen zwischen der Agentur und dem jeweiligen Mitgliedstaat geregelt.***

Begründung

Die genauen Modalitäten für die Beteiligung jedes Mitgliedstaates an jeder Aktion müssen durch jährliche bilaterale Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 5 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur erstellt gemeinsame zentrale Lehrpläne für die Ausbildung von Grenzschutzbeamten und entwickelt diese weiter; sie bietet Schulungen auf europäischer Ebene für die Ausbilder der nationalen Grenzschutzbeamten der Mitgliedstaaten an, in denen auch die Themen Grundrechte und internationaler Schutz behandelt werden. Die Mitgliedstaaten integrieren die gemeinsamen zentralen Lehrpläne in die

Geänderter Text

Die Agentur erstellt gemeinsame zentrale Lehrpläne für die Ausbildung von Grenzschutzbeamten und entwickelt diese weiter; sie bietet Schulungen auf europäischer Ebene für die Ausbilder der nationalen Grenzschutzbeamten der Mitgliedstaaten an, in denen auch die Themen Grundrechte und internationaler Schutz behandelt werden. ***Das Europäische Parlament wird über den Inhalt der gemeinsamen zentralen***

Ausbildung ihrer Grenzschutzbeamten.

Lehrpläne unterrichtet. Die Mitgliedstaaten integrieren die gemeinsamen zentralen Lehrpläne in die Ausbildung ihrer Grenzschutzbeamten. ***Bei der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung der gemeinsamen zentralen Lehrpläne sollte die Agentur eng mit der Agentur für Grundrechte sowie mit dem UNHCR zusammenarbeiten.***

Begründung

Das Europäische Parlament sollte Zugang zu Informationen über Schulungen haben. Eine verbesserte Zusammenarbeit in Bezug auf Initiativen zum Aufbau von Fähigkeiten wie etwa Schulungen in Zusammenarbeit mit der Agentur für Grundrechte und dem UNHCR könnte eindeutig als ein zusätzlicher Nutzen betrachtet werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Im Falle eines Erwerbs einigt sich die Agentur mit einem Mitgliedstaat formell darauf, dass dieser die Registrierung des Geräts vornimmt.

Geänderter Text

– Im Falle eines Erwerbs einigt sich die Agentur mit einem Mitgliedstaat formell darauf, dass dieser die Registrierung des Geräts ***gemäß den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften*** vornimmt.

Begründung

Bei der Registrierung neuer Ausrüstungsgegenstände müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

5. Die Agentur finanziert den Einsatz der Ausrüstung, die Teil des von einem bestimmten Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr zu stellenden Mindestkontingents ist. Den Einsatz von Ausrüstungsgegenständen, die nicht Teil des Mindestkontingents sind, finanziert sie bis zu einer Höhe von 60 % der zuschussfähigen Kosten.

Geänderter Text

5. Die Agentur finanziert den Einsatz der Ausrüstung, die Teil des von einem bestimmten Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr zu stellenden Mindestkontingents ist. Den Einsatz von Ausrüstungsgegenständen, die nicht Teil des Mindestkontingents sind, finanziert sie bis zu einer Höhe von 60 % der zuschussfähigen Kosten. **Die Betriebskosten der Ausrüstung trägt die Agentur.**

Begründung

Es ist für alle Mitgliedstaaten wichtig, dass die Betriebskosten der Ausrüstung von der Agentur getragen werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 8e – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(aa) Es wird folgende Nummer angefügt:
"(ga) Bestimmungen für die sofortige
Berichterstattung über Zwischenfälle
durch die Agentur an den Verwaltungsrat
und die zuständigen nationalen
Behörden."**

Begründung

Die Agentur muss dem Verwaltungsrat und den zuständigen nationalen Behörden über Zwischenfälle Bericht erstatten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 8e – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit **genauen Vorgaben für die Berichterstattung über Zwischenfälle**, Benchmarks für den Evaluierungsbericht und dem gemäß Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts.

Geänderter Text

(h) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit Benchmarks für den Evaluierungsbericht und dem gemäß Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts.

Begründung

Die Berichterstattung über Zwischenfälle wird unter dem oben stehenden Buchstaben behandelt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 8e – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) bei Seeinsätzen die speziellen Erfordernisse im Hinblick auf die zuständige Gerichtsbarkeit und **das Seeschiffahrtsrecht** für das räumliche Gebiet, in dem die gemeinsame Operation stattfindet.

Geänderter Text

(i) bei Seeinsätzen die speziellen Erfordernisse im Hinblick auf die zuständige Gerichtsbarkeit und **die einschlägigen Rechtsvorschriften** für das räumliche Gebiet, in dem die gemeinsame Operation stattfindet.

Begründung

Seeinsätze müssen auf den einschlägigen Rechtsvorschriften beruhen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur erarbeitet einen Verhaltenskodex für die Rückführung auf dem Luftweg von illegal anwesenden Drittstaatsangehörigen, der für alle von der Agentur koordinierten gemeinsamen Rückführungsmaßnahmen gilt und die Standardverfahren beschreibt, die die Durchführung von Sammelflügen vereinfachen und eine humane Rückführung unter Beachtung der Grundrechte, darunter vor allem der Grundsätze der Achtung der Menschenwürde und des Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie des Rechts auf Freiheit und Sicherheit sowie auf Schutz personenbezogener Daten und auf Nichtdiskriminierung, gewährleisten sollen.

Geänderter Text

2. Die Agentur erarbeitet einen Verhaltenskodex für die Rückführung auf dem Luftweg von illegal anwesenden Drittstaatsangehörigen, der für alle von der Agentur koordinierten gemeinsamen Rückführungsmaßnahmen gilt und die Standardverfahren beschreibt, die die Durchführung von Sammelflügen vereinfachen und eine humane Rückführung unter Beachtung der Grundrechte, darunter vor allem der Grundsätze der Achtung der Menschenwürde und des Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie des Rechts auf Freiheit und Sicherheit sowie auf Schutz personenbezogener Daten und auf Nichtdiskriminierung, gewährleisten sollen. ***Der Verhaltenskodex sollte die Aussetzung einer Rückführung vorsehen, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Rückführung zu einer Verletzung der Grundrechte führen würde.***

Begründung

Die Möglichkeit der Aussetzung einer Abschiebung, wenn diese einen Verstoß gegen die Grundrechte darstellen würde, stellt eine wesentliche Verfahrensgarantie dar.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 9 – Absatz 3

3. Der Verhaltenskodex stellt besonders auf die in Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG enthaltene Verpflichtung ab, ein wirksames System zur Überwachung von Rückführungen zu schaffen. Die Überwachung der gemeinsamen Rückführungsmaßnahmen erfolgt von unabhängiger Seite und erfasst den kompletten Rückkehrvorgang von der Phase vor Verlassen des Landes bis zur Übergabe der Rückkehrer im Bestimmungsland. Darüber hinaus teilt der Überwachungsbeauftragte seine Beobachtungen, die sich unter anderem auf die Einhaltung des Verhaltenskodexes und insbesondere der Grundrechte richten, der Kommission mit und nimmt sie in den internen Abschlussbericht einer Rückführungsmaßnahme auf. Aus Gründen der Transparenz und im Interesse einer kohärenten Evaluierung der Rückführungsmaßnahmen fließen die Berichte des Überwachungsbeauftragten in die jährliche Berichterstattung ein.

3. Der Verhaltenskodex stellt besonders auf die in Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG enthaltene Verpflichtung ab, ein wirksames System zur Überwachung von Rückführungen zu schaffen. Die Überwachung der gemeinsamen Rückführungsmaßnahmen erfolgt von unabhängiger Seite und erfasst den kompletten Rückkehrvorgang von der Phase vor Verlassen des Landes bis zur Übergabe der Rückkehrer im Bestimmungsland.
Überwachungsbeauftragte sollten Zugang zu allen einschlägigen Einrichtungen haben, auch zu Hafteinrichtungen und Flugzeugen, und die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Schulung erhalten. Darüber hinaus teilt der Überwachungsbeauftragte seine Beobachtungen, die sich unter anderem auf die Einhaltung des Verhaltenskodexes und insbesondere der Grundrechte richten, der Kommission mit und nimmt sie in den internen Abschlussbericht einer Rückführungsmaßnahme auf. Aus Gründen der Transparenz und im Interesse einer kohärenten Evaluierung der Rückführungsmaßnahmen fließen Berichte des Überwachungsbeauftragten in die jährliche ***öffentliche*** Berichterstattung ein.

Begründung

Zur umfassenden und wirksamen Überwachung von Rückführungsmaßnahmen sollten Überwachungsbeauftragte uneingeschränkten Zugang zu allen einschlägigen Einrichtungen haben. Die Qualität und Effektivität der Überwachung hängt auch von der Möglichkeit ab, dass die Überwachungsbeauftragten, eine angemessene Schulung erhalten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Die Agentur kann mit Europol, der Europäischen Unterstützungsagentur für Asylangelegenheiten, der Grundrechte-Agentur und anderen Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union sowie internationalen Organisationen mit Zuständigkeiten auf den von dieser Verordnung geregelten Gebieten zusammenarbeiten, sofern mit diesen Stellen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde und die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags sowie die Vorschriften über die Zuständigkeiten dieser Stellen dabei beachtet werden.

Geänderter Text

Die Agentur kann mit Europol, der Europäischen Unterstützungsagentur für Asylangelegenheiten, der Grundrechte-Agentur und anderen Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union sowie internationalen Organisationen mit Zuständigkeiten auf den von dieser Verordnung geregelten Gebieten zusammenarbeiten, sofern mit diesen Stellen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde und die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags sowie die Vorschriften über die Zuständigkeiten dieser Stellen dabei beachtet werden. ***Das Europäische Parlament wird über derartige von der Agentur geschlossene Vereinbarungen unterrichtet.***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Fragen und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erleichtert die Agentur die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Rahmen der Politik der Europäischen Union im Bereich Außenbeziehungen, unter anderem auch in Bezug auf die Menschenrechte.

Geänderter Text

1. Bei in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Fragen und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erleichtert die Agentur die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Rahmen der Politik der Europäischen Union im Bereich Außenbeziehungen, ***insbesondere über die Europäische Nachbarschaftspolitik sowie im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum***, unter anderem auch in Bezug auf die Menschenrechte.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur kann Verbindungsbeamte in Drittstaaten entsenden, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den größtmöglichen Schutz genießen sollten. Sie sind in die durch die Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates geschaffenen örtlichen oder regionalen Kooperationsnetze der Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten eingebunden. Verbindungsbeamte werden nur in Drittstaaten entsandt, deren Grenzverwaltungsmethoden **Mindestmenschenrechtsstandards genügen**. Entsendungen **sollten** vorrangig in diejenigen Drittstaaten erfolgen, die der Risikoanalyse zufolge ein Ursprungs- oder Durchgangsland für illegale Einwanderung sind. Umgekehrt kann die Agentur für eine begrenzte Zeit auch Verbindungsbeamte aus diesen Drittstaaten empfangen. Der Verwaltungsrat legt gemäß Artikel 24 auf Vorschlag des Exekutivdirektors die Prioritätenliste für das jeweilige Jahr fest.

Geänderter Text

2. Die Agentur kann Verbindungsbeamte in Drittstaaten entsenden, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den größtmöglichen Schutz genießen sollten. Sie sind in die durch die Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates geschaffenen örtlichen oder regionalen Kooperationsnetze der Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten eingebunden. Verbindungsbeamte werden **nach Zustimmung des Verwaltungsrates** nur in Drittstaaten entsandt, deren Grenzverwaltungsmethoden **die Grundrechte achten und die Verpflichtungen, internationalen Schutz zu gewähren, erfüllen. Im Rahmen der außenpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union sollten** Entsendungen vorrangig in diejenigen Drittstaaten erfolgen, die der Risikoanalyse zufolge ein Ursprungs- oder Durchgangsland für illegale Einwanderung sind. Umgekehrt kann die Agentur für eine begrenzte Zeit auch Verbindungsbeamte aus diesen Drittstaaten empfangen. Der Verwaltungsrat legt gemäß Artikel 24 auf Vorschlag des Exekutivdirektors die Prioritätenliste für das jeweilige Jahr fest.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Zu den Aufgaben der Verbindungsbeamten gehört die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den zuständigen Behörden des Drittstaats, in den sie entsendet werden, um in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union und den Grundrechten einen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung illegaler Einwanderung und zur Rückführung illegaler Einwanderer zu leisten.

Geänderter Text

3. Zu den Aufgaben der Verbindungsbeamten gehört die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den zuständigen Behörden des Drittstaats, in den sie entsendet werden, um in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union und den Grundrechten ***unter besonderer Berücksichtigung des Rechts von jedermann, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen,*** einen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung illegaler Einwanderung und zur Rückführung illegaler Einwanderer zu leisten.

Begründung

Die Richtlinie sollte bezüglich der Tätigkeit der Verbindungsbeamten, die in Drittstaaten entsendet werden, einen eindeutigen Hinweis auf das Recht von jedermann, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen, gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur kann über die einschlägigen Instrumente zur Unterstützung der Unionspolitik im Bereich der Außenbeziehungen EU-Mittel erhalten. Sie kann Projekte zur fachlichen Unterstützung von Drittstaaten in von dieser Verordnung erfassten Bereichen auf den Weg bringen und finanzieren. Sie kann ebenfalls Vertretern aus Drittstaaten sowie Mitgliedern anderer Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union oder internationaler Organisationen

Geänderter Text

4. Die Agentur kann über die einschlägigen Instrumente zur Unterstützung der Unionspolitik im Bereich der Außenbeziehungen EU-Mittel erhalten. Sie kann Projekte zur fachlichen Unterstützung von Drittstaaten, ***mit denen deren Kapazitäten verbessert werden sollen, unter anderem im Bereich der Menschenrechte,*** in von dieser Verordnung erfassten Bereichen auf den Weg bringen und finanzieren. ***Die Agentur stellt sicher, dass die Unterstützung von***

vorschlagen, sich an ihren in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Tätigkeiten zu beteiligen. Zuvor erhalten sie von der Agentur eine entsprechende Schulung.

Aktionen im Rahmen dieser Projekte nicht Drittstaaten zur Verfügung gestellt wird, bei denen berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Aktionen zu Verletzungen der Grundrechte führen würden. Sie kann ***nach Rücksprache mit dem Aufnahmemitgliedstaat*** ebenfalls Vertretern aus Drittstaaten sowie Mitgliedern anderer Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union oder internationaler Organisationen vorschlagen, sich an ihren in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Tätigkeiten zu beteiligen. Zuvor erhalten sie von der Agentur eine entsprechende Schulung, ***insbesondere zum Thema Grundrechte.***

Begründung

EU-Mittel sollten nicht Drittstaaten gewährt werden, wenn abzusehen ist, dass gemeinsame Aktionen zu Verletzungen der Grundrechte führen könnten, damit dem Grundsatz Rechnung getragen wird, der in der Folgenabschätzung zu dem Kommissionsvorschlag erläutert ist.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten fügen in bilaterale Abkommen mit Drittstaaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 gegebenenfalls Bestimmungen zur Rolle und zu den Zuständigkeiten der Agentur ein, vor allem was die Wahrnehmung von Durchführungsbefugnissen durch von der Agentur entsandte Teammitglieder während der Tätigkeiten nach Maßgabe von Artikel 3 betrifft.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten fügen in Abkommen mit Drittstaaten ***über die Zusammenarbeit auf operativer Ebene*** im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 gegebenenfalls Bestimmungen zur Rolle und zu den Zuständigkeiten der Agentur ein, vor allem was die Wahrnehmung von Durchführungsbefugnissen durch von der Agentur entsandte Teammitglieder während der Tätigkeiten nach Maßgabe von Artikel 3 betrifft. ***Der Text dieser bilateralen Abkommen wird dem Europäischen Parlament und der Kommission übermittelt.***

Begründung

Die bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten, einschließlich der Bestimmungen betreffend die Rolle und die Zuständigkeiten von FRONTEX, sollten der Kontrolle des Europäischen Parlaments unterliegen und der Kommission zur Verfügung gestellt werden, damit sichergestellt ist, dass sie im Einklang mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dem EU-Recht und den Grundrechten stehen, so wie sie in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Agentur kann mit Drittstaatsbehörden, die für die von dieser Verordnung erfassten Bereiche zuständig sind, im Rahmen von mit diesen Behörden geschlossenen Arbeitsvereinbarungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zusammenarbeiten.

Geänderter Text

6. Die Agentur kann mit Drittstaaten, die für die von dieser Verordnung erfassten Bereiche zuständig sind, im Rahmen von mit diesen Behörden geschlossenen Arbeitsvereinbarungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags **und insbesondere mit der Charta der Grundrechte und dem Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung** zusammenarbeiten. **Diese Vereinbarungen gewährleisten die Einhaltung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch Drittstaaten.**

Begründung

Als EU-Agentur ist FRONTEX verpflichtet, die Grundrechte bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten (gemäß Artikel 51 der Charta der Grundrechte) einzuhalten und zu fördern. Diese Grundrechte finden gleichermaßen Anwendung, wenn Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Drittstaaten geschlossen werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die in den Absätzen 2 und 6 genannten Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Kommission.

Geänderter Text

7. Die in den Absätzen 2 und 6 genannten Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Kommission. ***Das Europäische Parlament wird über Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Behörden von Drittstaaten unterrichtet.***

Begründung

FRONTEX ist eine EU-Einrichtung, die den Grundsätzen der umfassenden demokratischen Kontrolle und Transparenz unterliegt. Diese Arbeitsvereinbarungen müssen im Einklang mit dem außenpolitischen Handeln der EU stehen, und die Kommission muss eine befürwortende Stellungnahme mit Gründen versehen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004

Artikel 33 – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission

2b. Die Evaluierung befasst sich auch mit der Frage, inwieweit die Charta der Grundrechte bei der Anwendung *der* Verordnung ***beachtet wurde.***

Geänderter Text

2b. Die Evaluierung befasst sich auch mit der Frage, inwieweit die ***in der*** Charta der Grundrechte ***verankerten Rechte*** bei der Anwendung ***dieser*** Verordnung ***garantiert wurden. Eine jährliche Evaluierung dieser Untersuchung wird dem allgemeinen Tätigkeitsbericht der Agentur als Anhang beigefügt.***

VERFAHREN

Titel	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0061 – C7-0045/2010 – 2010/0039(COD)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 11.3.2010
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Barbara Lochbihler 30.3.2010
Prüfung im Ausschuss	14.10.2010 10.1.2011
Datum der Annahme	13.1.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 43 -: 5 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gabriele Albertini, Michael Gahler, Marietta Giannakou, Ana Gomes, Heidi Hautala, Richard Howitt, Anna Ibrisagic, Ioannis Kasoulides, Tunne Kelam, Maria Eleni Koppa, Andrey Kovatchev, Eduard Kukan, Krzysztof Lisek, Sabine Lösing, Ulrike Lunacek, Barry Madlener, Mario Mauro, Kyriakos Mavronikolas, Francisco José Millán Mon, Alexander Mirsky, Andreas Mölzer, María Muñoz De Urquiza, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Norica Nicolai, Justas Vincas Paleckis, Ioan Mircea Pașcu, Vincent Peillon, Alojz Peterle, Cristian Dan Preda, Libor Rouček, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacek Saryusz-Wolski, Werner Schulz, Ernst Strasser, Charles Tannock, Zoran Thaler, Kristian Vigenin, Graham Watson
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Kinga Gál, Liisa Jaakonsaari, Georgios Koumoutsakos, Barbara Lochbihler, Norbert Neuser, Jacek Protasiewicz, Judith Sargentini, Marietje Schaake, Indrek Tarand, Janusz Władysław Zemke